

Kurztitel

GrundausbildungsV für den Höheren Finanzdienst

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 323/1974 aufgehoben durch BGBI. Nr. 816/1992

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.1978

Außerkrafttretensdatum

31.12.1992

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Text

§ 10. Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende hat zumindest einen Gegenstand selbst zu prüfen. Der Vorsitzende und die Prüfer des allgemeinen Teiles der mündlichen Prüfung und der im § 8 Abs. 2 Z 1 angeführten Gegenstände müssen rechtskundig sein.

Schlagworte

Senatsvorsitzender, Senatsmitglied

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2019

Gesetzesnummer

10008318

Dokumentnummer

NOR12096796

alte Dokumentnummer

N61974107110